

# Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

AVR – VL8

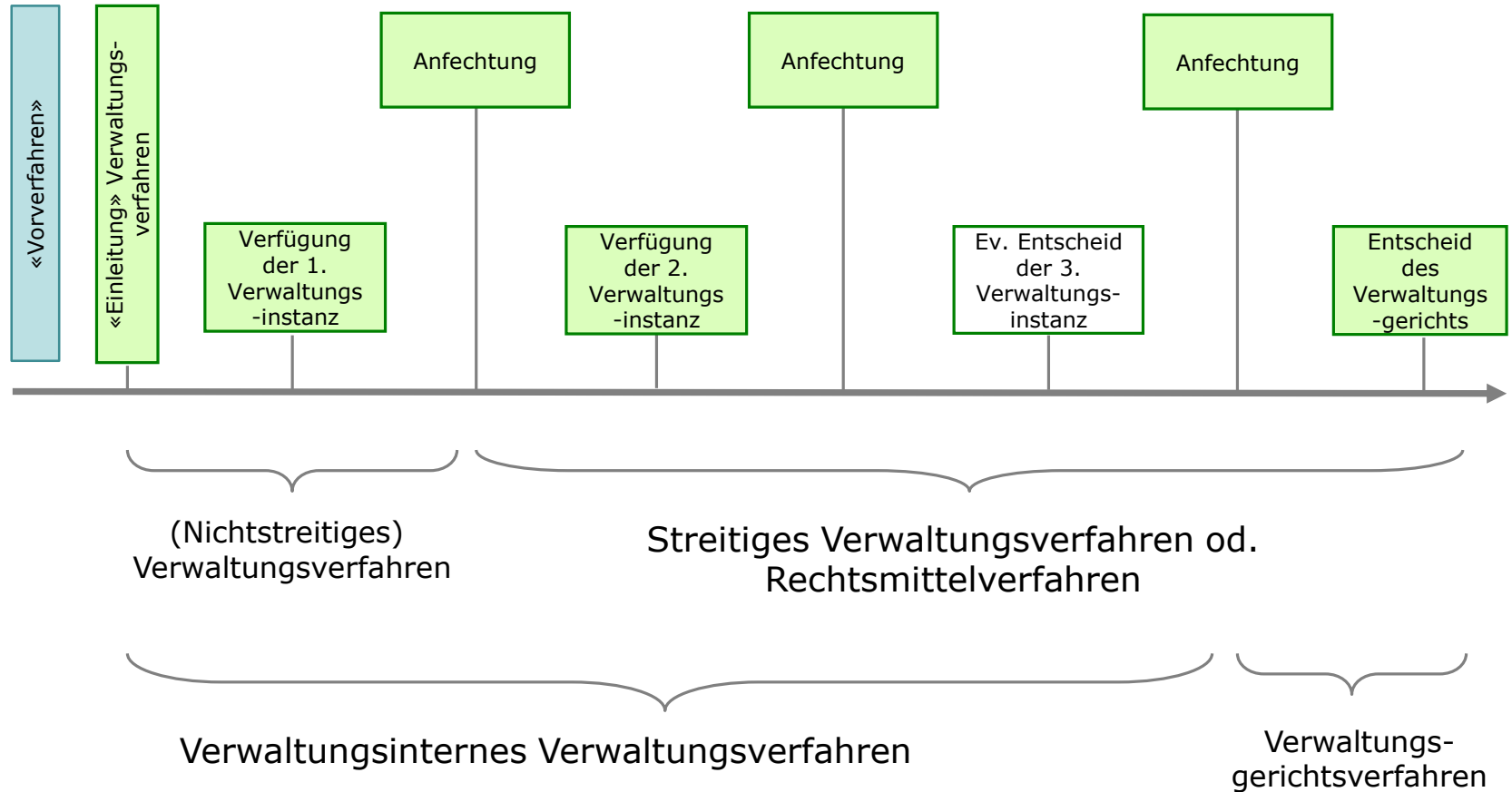
HS 2021

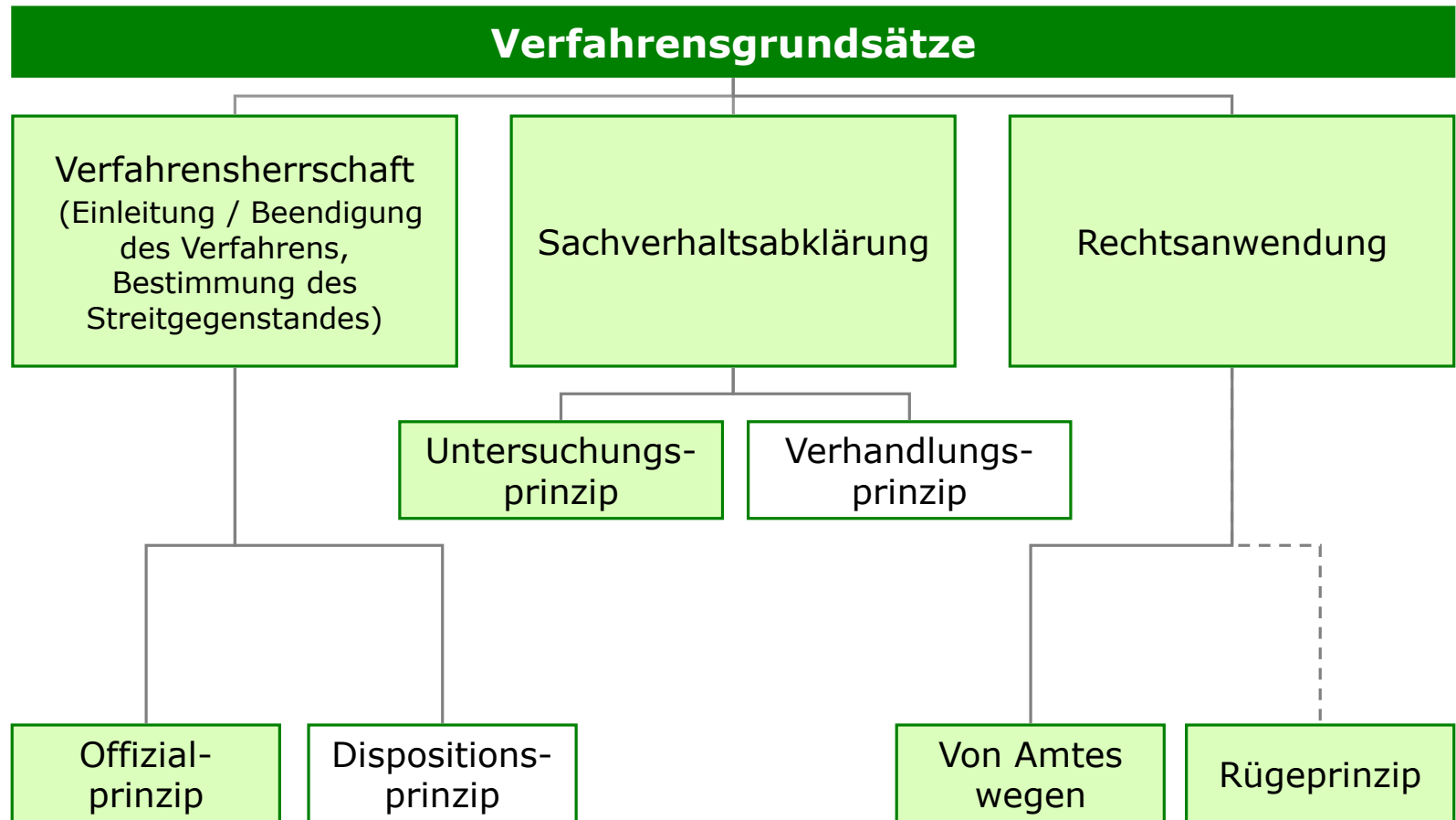
# Verfahren auf Erlass einer Verfügung

---

§ 14







<sup>1</sup> Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

<sup>2</sup> Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

<sup>3</sup> Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

**Art. 29a<sup>3</sup>** Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

**Art. 30** Gerichtliche Verfahren

<sup>1</sup> Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

<sup>2</sup> Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

<sup>3</sup> Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

## 1. Geht es um die Durchführung eines Verfahrens?

Art. 29a BV; Rechtsverweigerung; Art. 13 EMRK

## 2. Geht es um Fehler im Verfahren?

Art. 29 BV

## 3. Geht es um Fehler in einem *gerichtlichen* Verfahren?

Art. 30 BV ("... durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht ...")

## 4. Spezialfälle: Art. 31 und 32 BV; Art. 6 EMRK

### Garantien im gerichtlichen Verfahren

- Anspruch auf ein unabhängiges, unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK)
- Garantie des Wohnsitzgerichts (Art. 30 Abs. 2 BV)
- Anspruch auf öffentliche Verhandlung und Urteilsverkündung (Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK)

### Allgemeine Verfahrensgarantien

- Unparteilichkeit und richtige Zusammensetzung
- Verbot des überspitzten Formalismus
- Waffengleichheit
- Treu und Glauben im Prozess / Verfahrensfairness
- Unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistand

# Grundrechte im Verfahren: Rechtliches Gehör

## Recht auf Orientierung

- Bekanntgabe des voraussichtlichen Inhalts der Verfügung
- Grunds. Kenntnis über entscheidewesentlichen Verfahrensverlauf
- Akteneinsicht

## Recht auf Stellungnahme

Vor Erlass einer erstinstanzlichen Verfügung oder vor Erlass eines Entscheides (Urteils) im streitigen Verfahren

## Recht auf Mitwirkung im Beweisverfahren

- Anträge auf Abnahme von Beweismitteln
- Teilnahme an Augenscheinen, Zeugeneinvernahmen, Expertenbefragung
- Protokollierung wichtiger Aussagen der Parteien, Zeugen, Experten
- Stellungnahme zu Äusserungen der Gegenpartei (Replikrecht)
- Stellungnahme zum Ergebnis des Beweisverfahrens



# Grundrechte im Verfahren: Rechtliches Gehör

## **Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG)<sup>1</sup>**

**172.021**

vom 20. Dezember 1968 (Stand am 1. Januar 2021)

---

### **Art. 35**

2. Begründung  
und Rechts-  
mittelbelehrung

<sup>1</sup> Schriftliche Verfügungen sind, auch wenn die Behörde sie in Briefform eröffnet, als solche zu bezeichnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>2</sup> Die Rechtsmittelbelehrung muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennen.

<sup>3</sup> Die Behörde kann auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn sie den Begehren der Parteien voll entspricht und keine Partei eine Begründung verlangt.



# Fehlerhafte Verfügung

§ 15

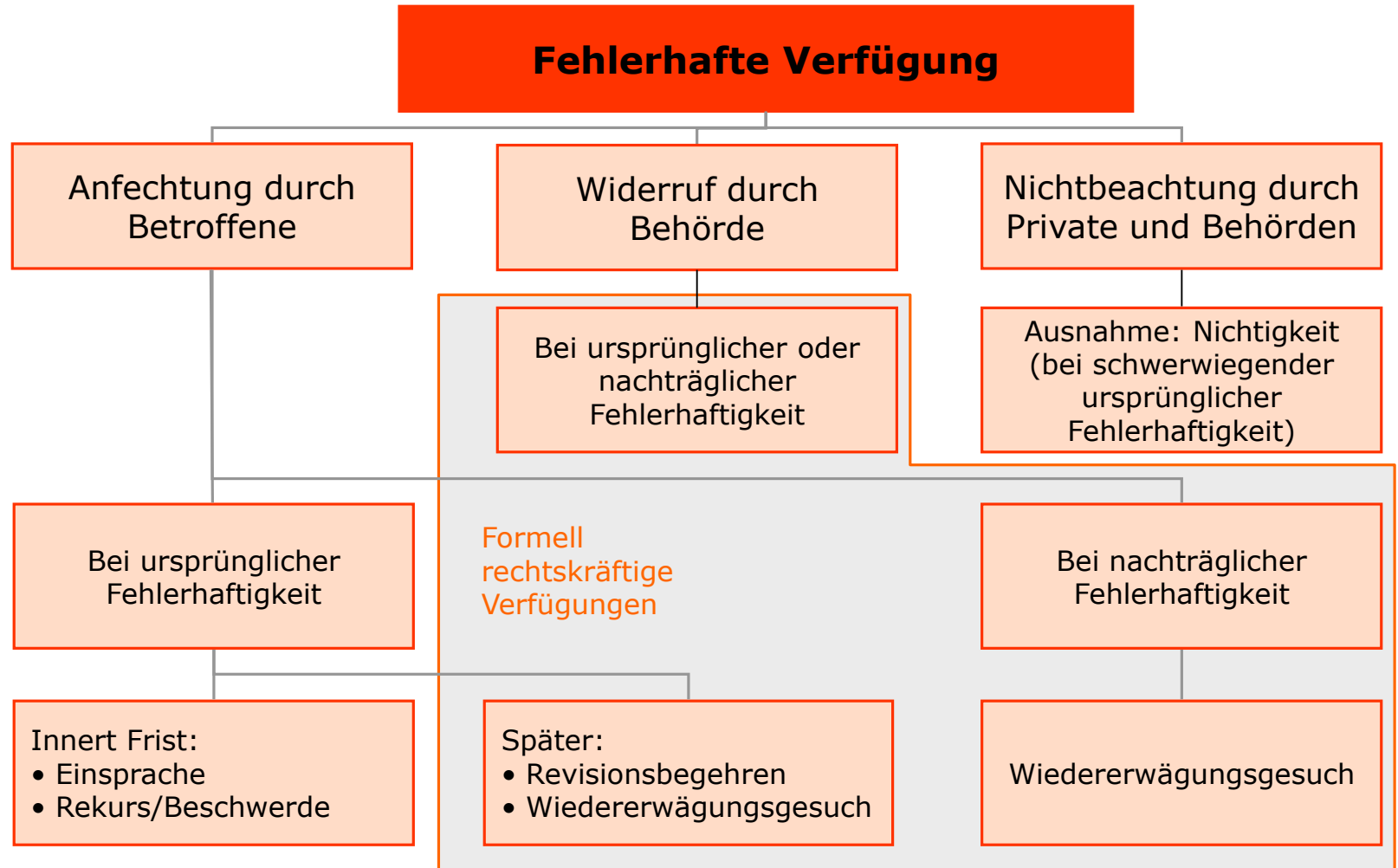
---



## Begriff der fehlerhaften Verfügung

Fehlerhaft ist eine Verfügung, wenn sie inhaltlich rechtswidrig ist («materielle» Fehler) oder in Bezug auf ihr Zustandekommen, d.h. die Zuständigkeit und das Verfahren bei ihrer Entstehung, oder in Bezug auf ihre Form Rechtsnormen verletzt («formelle» Fehler, Verfahrensfehler).

Die Verfügung kann ursprünglich fehlerhaft sein oder nachträglich fehlerhaft werden.



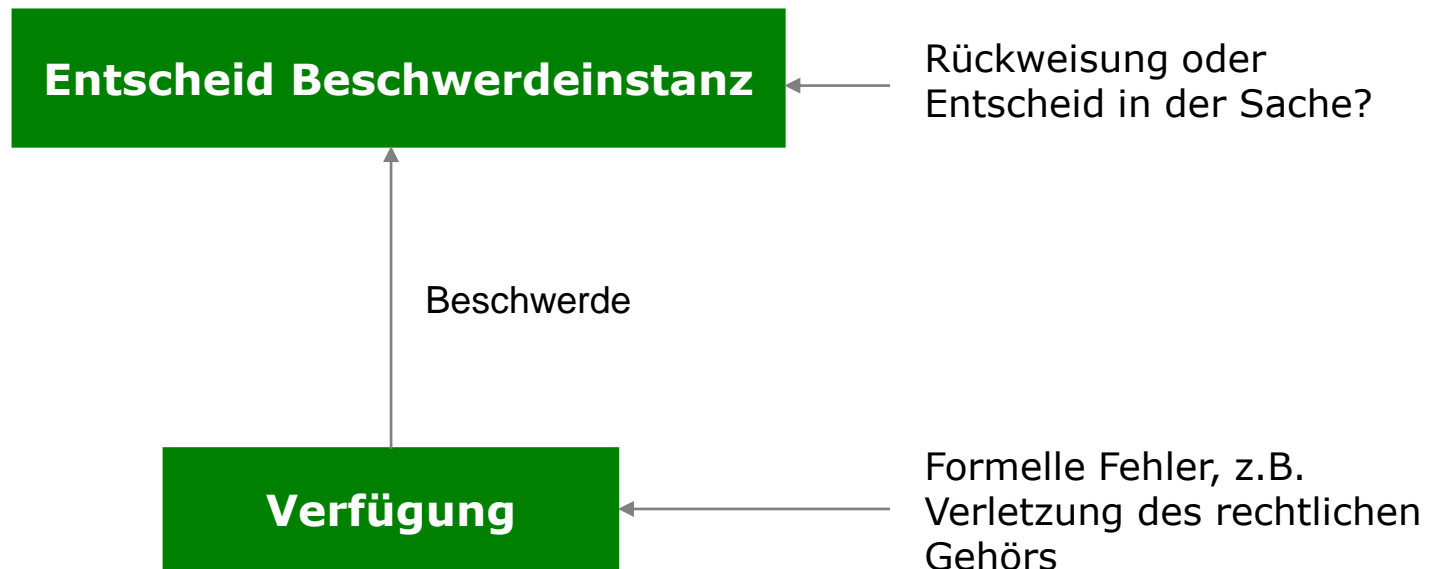
# Anfechtung Verfügung

## Dispositiv

Mir ist nicht klar geworden, warum nur das Dispositiv einer Verfügung angefochten werden kann aber nicht die Begründung. Oder habe ich etwas falsch verstanden?

Nur das Dispositiv ist unmittelbar rechtlich verbindlich.





## Voraussetzungen

1. Besonders schwerer Mangel  
(z.B. funktionelle und sachliche Unzuständigkeit; Gegen Ausnahme: allgemeine Entscheidungsgewalt der Behörde)
2. Mangel offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar
3. Keine Gefährdung der Rechtssicherheit

## Konsequenz

Von Anfang an keine Rechtswirkungen; Geltendmachung jederzeit durch jedermann in jedem Verfahren möglich.

## Vorgehen

Feststellung Nichtigkeit, ev. Aufhebung Verfügung.

# Nichtigkeit

**Affäre Mörgeli: Universität Zürich zieht den Fall Ritzmann vor Bundesgericht**

**Uni entliess Professorin Ritzmann zu unrecht**

«Affäre Mörgeli»

**Entlassung der Zürcher Uni-Professorin Iris Ritzmann ist nichtig**

**Affäre Mörgeli: Uni Zürich zieht Ritzmann-Urteil ans Bundesgericht**

Quellen: nzz.ch, tagi.ch, blick.ch, watson.ch





# Nichtigkeit

## «Fall Ritzmann»

(Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. November 2019, VB.2019.00174; BGer., Urteil 8C\_7/2020 vom 3. November 2020 )

### **Sachverhalt: Kündigung nach Einleitung eines Strafverfahrens wegen Amtsgeheimnisverletzung**

X., eine ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Zürich, leitete gemäss Ermittlungsverfahren der UZH noch nicht veröffentlichte resp. vertrauliche Informationen an den Tages-Anzeiger weiter.

Aufgrund dieses Vorwurfs löste der Rektor der UZH mit Verfügung vom 29. Oktober 2013 das Anstellungsverhältnis mit X. per Ende April 2014 auf. Betreffend die Auflösung des Anstellungsverhältnisses gelangte X. an das VGer ZH und ersuchte in der Hauptsache (u.a.) um Feststellung der Nichtigkeit der Kündigungsverfügung. Das VGer ZH schütze dieses Rechtsbegehren. Die Beweise waren rechtswidrig beschafft.

